

Wegfall von Testnachweisen bei Geimpften und Genesenen

Seit dem 3. Mai 2021 gilt eine neue Fassung der **Corona-Schutz-Verordnung** des Landes NRW. Die Änderungen haben Auswirkungen auf das Schutz- und Hygiene-Konzept für Veranstaltungen des Karl-Häupl-Instituts (KHI), der Zahnärztekammer Nordrhein und der ZÄK-NR-Service GmbH.

Personen, deren Corona-Impfung länger als 14 Tage zurückliegt, und Personen, die von einer Corona-Infektion genesen sind, sind ab sofort mit aktuell negativ getesteten Personen gleichgestellt. Das bedeutet, dass sie unter Beachtung der allgemeinen Coronaschutzregeln an Veranstaltungen teilnehmen können, ohne ein negatives Testergebnis vorlegen zu müssen.

Eine Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:

- den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung, (bei Johnson & Johnson eine Impfung, bei allen anderen Impfstoffen zwei Impfungen)
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses eines PCR-Tests, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses eines PCR-Tests (s.o.) in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis

Im Rahmen des Schutz- und Hygiene-Konzeptes werden Kursteilnehmende daher gebeten, einen Nachweis bezüglich der Immunisierung (z.B. Impf-Ausweis, schriftl. Nachweis eines positiven PCR-Tests) vorzulegen.

Die neue Fassung der **Corona-Schutz-Verordnung** des Landes NRW hat hingegen keine Auswirkungen auf die Vorschriften der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** (Corona-ArbSchV) des Bundes. Auch bei vollständiger Impfung beziehungsweise einer nachgewiesenen Genesung müssen die Arbeitgeber weiterhin allen Beschäftigten mindestens zweimal wöchentlich einen Corona-Test anbieten. Auch die Bestimmungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, zum Beispiel bezüglich der Benutzung von FFP2-Masken, gelten weiter. Selbstverständlich informieren wir Sie umgehend, wenn es hierzu Änderungen gibt.